

Sozialhilfegesetz

vom 24. Oktober 1989^{*}

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. Dezember 1988 ¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Geltungsbereich*

Das Gesetz gilt für die Sozialhilfe von Kanton, Bürger- und Einwohnergemeinden und für deren Verhältnis zu den andern Trägern der Sozialhilfe.

§ 2 *Zweck der Sozialhilfe*

Die Sozialhilfe bezweckt, der Hilfebedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu mildern und die Selbsthilfe der Hilfebedürftigen zu fördern.

§ 3 *Arten der Sozialhilfe*

Die Sozialhilfe umfasst die generelle Sozialhilfe, die persönliche Sozialhilfe, die wirtschaftliche Sozialhilfe und die Sonderhilfen.

§ 4 *Träger der Sozialhilfe*

¹Die Sozialhilfe ist Sache der Einwohnergemeinde. Wo eine Bürgergemeinde besteht, ist sie Sache der Bürgergemeinde. In diesem Fall haben die Bürgergemeinde und ihre Organe die Rechte und Pflichten der Einwohnergemeinde und ihrer Organe. Vorbehalten bleibt die Inkassohilfe durch die Einwohnergemeinde nach den §§ 44 und 49 Absatz 1. ²

²Der Kanton erfüllt die Aufgaben der Sozialhilfe, die ihm dieses Gesetz überträgt.

§ 5 *Örtliche Zuständigkeit*

¹Zuständig für die Sozialhilfe ist die Einwohnergemeinde ³ am Wohnsitz des Hilfebedürftigen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 ⁴.

²In Notfällen ist die Einwohnergemeinde zuständig, in der sich der Hilfebedürftige aufhält. Als Aufenthalt gilt die tatsächliche Anwesenheit in einer Gemeinde. Diese wird als Aufenthaltsgemeinde bezeichnet. ⁵

³Ist ein offensichtlich Hilfebedürftiger, insbesondere wegen einer Erkrankung oder eines Unfalls, auf ärztliche oder behördliche Anordnung in eine andere Gemeinde verbracht worden, gilt diejenige Gemeinde

als Aufenthaltsgemeinde, von der aus die Zuweisung erfolgte. ⁵

§ 6 *Berücksichtigung des Einzelfalls*

Die Organe der Sozialhilfe haben bei der Gewährung der Sozialhilfe den Besonderheiten und Bedürfnissen des Einzelfalls angemessen Rechnung zu tragen.

§ 7 *Menschenwürde und Mitspracherecht*

Die Menschenwürde des Hilfebedürftigen ist zu achten. Insbesondere ist ihm ein angemessenes Mitspracherecht zu gewähren.

§ 8 *Subsidiarität der Sozialhilfe*

¹Die Organe der Sozialhilfe haben bei ihrer Tätigkeit vorrangig die Sozialhilfe anderer Träger zu berücksichtigen, sie zu vermitteln und nötigenfalls anzuregen und zu fördern.

²Sie sind verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu gewähren, sofern sie nicht rechtzeitig oder ausreichend auf andere Weise geleistet werden kann.

§ 9 *Übergang des Unterhaltsanspruchs*

Soweit die Einwohnergemeinde unter dem Titel der wirtschaftlichen Sozialhilfe, der Bevorschussung und der Mutterschaftsbeihilfe für den Unterhalt eines Kindes aufkommt, geht gemäss Artikel 289 Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ⁶ der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf sie über.

§ 10 *Verbot der Abschiebung*

Die Organe der Sozialhilfe dürfen einen Hilfebedürftigen und seine Familienangehörigen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger nicht veranlassen, aus der Gemeinde wegzuziehen, auch nicht durch Umzugsunterstützung oder andere Begünstigungen, sofern es nicht im Interesse der Hilfebedürftigen liegt.

§ 11 *Auskunfts- und Meldepflicht*

¹Der Hilfebedürftige hat bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe, der Inkassohilfe, der Bevorschussung und der Mutterschaftsbeihilfe über seine wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abklärung erforderlichen Unterlagen beizubringen.

²Der Hilfebedürftige hat Änderungen seiner wirtschaftlichen Verhältnisse sofort zu melden.

§ 12 *Einholung von Auskünften*

Die zuständigen Organe der Sozialhilfe sind berechtigt, in den Fällen von § 11 die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Der Hilfebedürftige ist zu informieren.

§ 13 *Anpassung*

Ändern sich die Verhältnisse, werden die wirtschaftliche Sozialhilfe, die Bevorschussung und die Mutterschaftsbeihilfe angepasst.

§ 14 ⁷ *Geheimhaltungspflicht*

Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Personen halten Tatsachen, die sie bei der

Erfüllung ihrer Aufgaben wahrnehmen, gemäss den Bestimmungen des Personalgesetzes ⁸ geheim.

II. Organisation der Sozialhilfe

1. Gemeinde

§ 15 ⁹ *Gemeinderat und Bürgerrat*

¹Der Gemeinderat entscheidet über die Sozialhilfe, die der Einwohnergemeinde übertragen ist. Besteht eine Bürgergemeinde mit einer eigenen Behördenorganisation, entscheidet der Bürgerrat. Gemeinderat oder Bürgerrat können die Befugnis zum Entscheid ganz oder teilweise an das Sozialamt delegieren.

²Der Gemeinderat entscheidet über Ansprüche auf Inkassohilfe im Sinn von § 44. Er kann die Befugnis zum Entscheid ganz oder teilweise an das Sozialamt delegieren.

§ 16 ¹⁰ *Sozialamt*

¹Jede Einwohnergemeinde führt ein Sozialamt. Es wird vom zuständigen Mitglied des Gemeinderates geleitet. ¹¹

²Das Sozialamt steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

³Die Einwohnergemeinde kann die Erfüllung von Aufgaben des Sozialamtes durch Gemeindevertrag regeln oder einem Gemeindeverband oder privaten Trägern der Sozialhilfe übertragen.

2. Kanton

§ 17 *Gesundheits- und Sozialdepartement* ¹²

Das Gesundheits- und Sozialdepartement leitet und beaufsichtigt die Sozialhilfe des Kantons.

§ 18 *Kantonales Sozialamt*

¹Der Kanton führt das Kantonale Sozialamt.

²Das Kantonale Sozialamt ist zuständig für die Sozialhilfe, die dem Kanton übertragen ist.

³Es koordiniert die Sozialhilfe.

§ 19 *Regierungsstatthalter*

Die Regierungsstatthalter beaufsichtigen die Alters- und Pflegeheime der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

III. Arten und Finanzierung der Sozialhilfe ¹³

1. Generelle Sozialhilfe

§ 20 *Arten*

Die generelle Sozialhilfe umfasst vorsorgende und fördernde Hilfe.

a. Vorsorgende Hilfe

§ 21 *Generelle Vorsorge*

¹Einwohnergemeinden und Kanton klären die allgemeinen Ursachen der Hilfebedürftigkeit ab und betreiben Sozialplanung.

²Sie informieren die Öffentlichkeit über Sozialhilfemöglichkeiten und -angebote.

³Sie stimmen ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der generellen Vorsorge untereinander und, wenn möglich, mit den andern Trägern der Sozialhilfe ab und arbeiten mit ihnen zusammen.

§ 22 *Massnahmen zur Sicherstellung von Mitarbeitern*

¹Einwohnergemeinden und Kanton regen die Tätigkeit freiwilliger Helfer und von Selbsthilfeorganisationen in der Sozialhilfe an.

²Sie fördern die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern der Sozialhilfe.

b. Fördernde Hilfe

§ 23 *Arten*

Einwohnergemeinden und Kanton können andere Träger der Sozialhilfe fördern durch

- a. einmalige oder wiederkehrende Beiträge,
- b. Sachhilfen und Überlassung von Sachnutzungen,
- c. sonstige Dienstleistungen.

§ 24 *Voraussetzungen*

¹Andere Träger der Sozialhilfe dürfen nur gefördert werden, wenn ihre Leistungen im öffentlichen Interesse liegen.

² Sie haben nachzuweisen, dass

- a. ihre Tätigkeit Sozialhilfe im Sinn dieses Gesetzes ist,
- b. sie alle Anstrengungen zur Eigenleistung unternehmen,
- c. ihre Tätigkeit ohne öffentliche Hilfe nicht im notwendigen Mass möglich ist und
- d. die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gesichert ist.

³ Sie müssen zur Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Trägern der Sozialhilfe bereit sein.

2. Persönliche Sozialhilfe

§ 25 *Anspruch*

Wer sich in persönlichen Schwierigkeiten befindet, hat Anspruch auf persönliche Sozialhilfe.

§ 26 *Arten*

Die persönliche Sozialhilfe wird geleistet durch

- a. Beratung und Betreuung,
- b. Vermittlung an Institutionen der Sozialhilfe, wie jene der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Familienberatung und Familienhilfe, der Betagtenhilfe, der Suchtkrankenhilfe und an Selbsthilfegruppen,
- c. sonstige Dienstleistungen.

§ 27 *Kostenpflicht*

Die Einwohnergemeinde, welche die persönliche Sozialhilfe leistet, trägt deren Kosten.

3. Wirtschaftliche Sozialhilfe

a. Anspruch, Arten und Umfang

§ 28 *Anspruch*

¹ Wer seinen Lebensbedarf und den seiner Familienangehörigen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger nicht rechtzeitig oder nicht hinreichend mit eigenen Mitteln, Arbeit oder Leistungen Dritter bestreiten kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe.

² Bevorschusste Unterhaltsbeiträge und Mutterschaftsbeihilfen sind anzurechnen.

§ 29 *Arten*

¹ Die wirtschaftliche Sozialhilfe wird geleistet durch

- a. Auszahlung von Bargeld,

- b. Erteilung von Gutsprachen,
- c. Gewährung von Sachhilfen.

² Sie ist in Absprache mit dem Hilfebedürftigen mit der persönlichen Sozialhilfe zu verbinden.

³ Sie kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden, die sich auf die zweckmässige Verwendung der Leistungen beziehen oder sonstwie geeignet sind, die Lage des Hilfebedürftigen und seiner Familienangehörigen zu verbessern.

⁴ Werden Auflagen und Weisungen nicht befolgt, kann die wirtschaftliche Sozialhilfe in angemessenem Verhältnis zum Fehlverhalten gekürzt oder aufgehoben werden. ¹⁴

§ 30 *Umfang*

¹ Die wirtschaftliche Sozialhilfe deckt das soziale Existenzminimum ab.

² Für dessen Bemessung sind die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe begleitend. Der Regierungsrat kann durch Verordnung Abweichungen beschliessen. ¹⁵

b. Kostenpflicht und Kostenersatzpflicht

§ 31 *Kostenpflicht*

Die Einwohnergemeinde am Wohnsitz des Hilfebedürftigen trägt die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe.

§ 32 ¹⁶

§ 33 ¹⁷ *Kostenersatzpflicht des Kantons*

Der Kanton ersetzt dem kostenpflichtigen Gemeinwesen die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe, die er gestützt auf das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger oder aufgrund von internationalen Abkommen vergütet erhält.

§ 33a ¹⁸ *Kostenersatzpflicht der Wohnsitzgemeinde*

¹ Die Einwohnergemeinde am Luzerner Wohnsitz des Hilfebedürftigen ersetzt dem Kanton jene Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe, welche dieser gestützt auf das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger oder aufgrund von internationalen Abkommen zu vergüten hat.

² Sie ersetzt der Luzerner Aufenthaltsgemeinde jene Kosten der Notfallhilfe, welche diese gestützt auf § 5 Absätze 2 und 3 dieses Gesetzes zu tragen hat.

§ 34 ¹⁹ *Kostenersatzpflicht der Heimatgemeinde*

¹ Wenn der Hilfebedürftige keinen Unterstützungswohnsitz im Kanton Luzern hat, ersetzt die

Einwohnergemeinde am Luzerner Heimatort des Hilfebedürftigen

- a. dem Kanton jene Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe, welche dieser gestützt auf das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger oder aufgrund von internationalen Abkommen zu tragen hat,
- b. der Luzerner Aufenthaltsgemeinde die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe.

²Hat der Hilfebedürftige das Bürgerrecht mehrerer luzernischer Gemeinden, ist jene Gemeinde kostenersatzpflichtig, deren Bürgerrecht er oder seine Vorfahren zuletzt erworben haben.

§ 35 *Kostenersatzpflicht bei Verstoss gegen das Verbot der Abschiebung*

Bei Verstoss gegen das Verbot der Abschiebung bleibt die Einwohnergemeinde der fehlbaren Organe für die Kosten der gewährten wirtschaftlichen Sozialhilfe der kostenpflichtigen Bürgergemeinde so lange ersatzpflichtig, als der Hilfebedürftige den Wohnsitz ohne behördliche Beeinflussung nicht gewechselt hätte, längstens aber während fünf Jahren.

c. Verwandtenunterstützung und Rückerstattung

§ 36 *Verwandtenunterstützung*

Die Verwandtenunterstützungspflicht richtet sich nach den Artikeln 328 und 329 ZGB.

§ 37 *Rückerstattung bei rechtmässigem Bezug*

¹Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Sozialhilfe ist der Einwohnergemeinde, die sie gewährt hat, so weit zurückzuerstatten, als sich die finanzielle Lage des Hilfebedürftigen gebessert hat und ihm die Rückerstattung zumutbar ist. Hat ein Gemeinwesen Kostenersatz geleistet, ist ihm die wirtschaftliche Sozialhilfe zurückzuerstatten.

²Wirtschaftliche Sozialhilfe, die einem Jugendlichen vor dem vollendeten 18. Altersjahr oder für seine Ausbildung über diesen Zeitpunkt hinaus, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, gewährt wurde, ist nicht zurückzuerstatten. ²⁰

³Wirtschaftliche Sozialhilfe, die als Vorschuss im Hinblick auf Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung, haftpflichtiger Dritter und anderer Dritter während einer Zeitspanne gewährt wird, für die rückwirkende Leistungen entrichtet werden, ist zurückzuerstatten. Das vorschussleistende Gemeinwesen kann beim Dritten die direkte Auszahlung der Nachzahlung verlangen. ²¹

§ 38 *Rückerstattung bei unrechtmässigem Bezug*

¹Wer infolge unwahrer oder unvollständiger Angaben oder infolge Verletzung der Meldepflicht wirtschaftliche Sozialhilfe erhalten hat, ist dem anspruchsberechtigten Gemeinwesen zur Rückerstattung verpflichtet.

²Auf die Rückerstattung kann in Härtefällen auf Gesuch hin ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 39 *Rückerstattung aus dem Nachlass*

Erben sind dem anspruchsberechtigten Gemeinwesen so weit zur Rückerstattung der vom Erblasser bezogenen wirtschaftlichen Sozialhilfe verpflichtet, als sie aus dem Nachlass bereichert sind.

§ 40 *Unverzinslichkeit*

Die Rückerstattungsforderung ist unverzinslich, sofern die wirtschaftliche Sozialhilfe rechtmässig bezogen wurde. Andernfalls ist sie ab Bezug mit fünf Prozent pro Jahr zu verzinsen.

§ 41 *Verwirkung*

¹Der Anspruch auf Rückerstattung der bezogenen wirtschaftlichen Sozialhilfe erlischt, wenn er nicht innert einem Jahr seit Kenntnis vom anspruchsberechtigten Gemeinwesen geltend gemacht wird, jedoch spätestens zehn Jahre nach Gewährung der wirtschaftlichen Sozialhilfe.

²Das anspruchsberechtigte Gemeinwesen hat Kenntnis vom Rückerstattungsanspruch, sobald ein Mitarbeiter des Sozialamtes oder ein Mitglied der Sozialbehörde in Ausübung amtlicher Verrichtungen von den Voraussetzungen des Rückerstattungsanspruchs Kenntnis erhalten hat.

§ 41a ²² *Grundpfandgesicherte Rückerstattungsansprüche*

Der Anspruch auf Rückerstattung der bezogenen wirtschaftlichen Sozialhilfe, der durch ein Grundpfand sichergestellt ist, unterliegt weder der Verwirkung noch der Verjährung.

4. Sonderhilfen

§ 42 *Begriff*

Sonderhilfen sind insbesondere Leistungen für einzelne Personengruppen, Heime und sonstige Einrichtungen.

§ 43 *Arten*

Die Sonderhilfen sind

- a. Inkassohilfe und Bevorschussung,
- b. Mutterschaftsbeihilfe,
- c. Sozialhilfe für Asylbewerber und Flüchtlinge,
- d. Beiträge an die Baukosten von Justizheimen, ²³

Unterabsatz e ²⁴

- f. Aufnahme von Personen in Privathaushalte, Heime und sonstige Einrichtungen.

a. Inkassohilfe und Bevorschussung

§ 44 *Anspruch auf Inkassohilfe*

¹Das unterhaltsberechtigten Kind hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes

Anspruch auf unentgeltliche Hilfe bei der Vollstreckung von Unterhaltsbeiträgen der Eltern (Artikel 276 und 290 ZGB).

²Der unterhaltsberechtigte Ehegatte hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf unentgeltliche Hilfe bei der Vollstreckung von Unterhaltsbeiträgen des anderen Ehegatten (Artikel 125, 131 Absatz 1, 137, 173 und 176 ZGB). ²⁵

§ 45 *Anspruch auf Bevorschussung*

¹Das unterhaltsberechtigte Kind hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf Bevorschussung, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommen.

²Die Bevorschussung setzt einen Rechtstitel voraus.

³Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge, die nach der Gesuchstellung fällig werden.

§ 46 *Ausschluss der Bevorschussung*

Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn

- a. der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist,
- b. das Kind sich dauernd im Ausland aufhält,
- c. die Eltern zusammenwohnen,
- d. der Elternteil oder Stiefelternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, die vom Regierungsrat festzusetzende Einkommens- und Vermögensgrenze überschreitet,
- e. das Kind oder der gesetzliche Vertreter, der die Bevorschussung geltend macht, die erforderlichen Auskünfte oder Unterlagen vorenthält,
- f. den unterstützungspflichtigen Verwandten die Bestreitung des Unterhalts des Kindes ganz oder teilweise zugemutet werden kann, der gesetzliche Vertreter des Kindes den Unterstützungsanspruch aber weder selber geltend macht noch ihn zur Geltendmachung der Einwohnergemeinde abtritt.

§ 47 *Umfang der Bevorschussung*

¹Der Umfang der Bevorschussung richtet sich nach dem im Rechtstitel genannten und nicht geleisteten Unterhaltsbeitrag.

²Die Bevorschussung darf den Betrag der maximalen Waisenrente gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht übersteigen.

§ 48 ²⁶

§ 49 *Kostenpflicht*

¹Die Einwohnergemeinde trägt die Kosten der Inkassohilfe.

²Die Einwohnergemeinde trägt die Kosten der Bevorschussung, soweit sie nicht vom unterhaltspflichtigen Elternteil zurückgefordert werden kann.

³Die Gemeinden können eine abweichende Regelung treffen.

§ 50 *Kostenersatzpflicht bei Verstoss gegen das Verbot der Abschiebung*

Bei Verstoss gegen das Verbot der Abschiebung bleibt die Gemeinde der fehlbaren Organe für die Kosten der gewährten Inkassohilfe und der Bevorschussung der kostenpflichtigen Gemeinde so lange ersatzpflichtig, als das unterhaltsberechtigte Kind den Wohnsitz ohne behördliche Beeinflussung nicht gewechselt hätte, längstens aber während fünf Jahren.

§ 51 *Rückerstattung der Bevorschussung*

¹Ein Kind, das Vorschüsse bezieht, ist der kostenpflichtigen und im Fall des § 50 der kostenersatzpflichtigen Gemeinde so weit zur Rückerstattung verpflichtet, als ihm der unterhaltspflichtige Elternteil die bevorschussten Unterhaltsbeiträge direkt bezahlt.

²Ein Kind, das unrechtmässig Vorschüsse erhalten hat oder den unterhaltspflichtigen Elternteil beerbt und dadurch zu Vermögen kommt, hat die Vorschüsse der kostenpflichtigen und im Fall des § 50 der kostenersatzpflichtigen Gemeinde zurückzuerstatten.

³Auf die Rückerstattung kann in Härtefällen auf Gesuch hin ganz oder teilweise verzichtet werden.

⁴Bevorschussungen, die im Hinblick auf Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung, haftpflichtiger Dritter und anderer Dritter während einer Zeitspanne gewährt werden, für die rückwirkende Leistungen entrichtet werden, sind zurückzuerstatten. Das vorschussleistende Gemeinwesen kann beim Dritten die direkte Auszahlung der Nachzahlung verlangen. ²⁷

§ 52 *Unverzinslichkeit*

Die Rückerstattungsforderung ist unverzinslich, sofern die Bevorschussung rechtmässig bezogen wurde. Andernfalls ist sie ab Bezug mit fünf Prozent pro Jahr zu verzinsen.

§ 53 *Verwirkung*

¹Der Anspruch auf Rückerstattung der bevorschussten Unterhaltsbeiträge erlischt, wenn er nicht innert einem Jahr seit Kenntnis von der anspruchsberechtigten Gemeinde geltend gemacht wird, jedoch spätestens zehn Jahre nach Gewährung der Vorschüsse.

²Die anspruchsberechtigte Gemeinde hat Kenntnis vom Rückerstattungsanspruch, sobald ein Mitarbeiter des Sozialamtes oder ein Mitglied der Sozialbehörde in Ausübung amtlicher Verrichtungen von den Voraussetzungen des Rückerstattungsanspruchs Kenntnis erhalten hat.

b. Mutterschaftsbeihilfe

§ 54 *Anspruch*

Eine Mutter hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf Mutterschaftsbeihilfe, wenn

- a. vor oder nach der Geburt das soziale Existenzminimum nicht gedeckt ist,
- b. sie sich überwiegend der Pflege und Erziehung des Kindes widmet und
- c. sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz zur Zeit der Gesuchstellung im Kanton Luzern hatte.

§ 55 *Ausschluss*

Kein Anspruch auf Mutterschaftsbeihilfe besteht, wenn die Mutter die zur Prüfung des Anspruchs erforderlichen Auskünfte oder Unterlagen vorenthält.

§ 56 *Umfang*

¹Die Mutterschaftsbeihilfe sichert das soziale Existenzminimum der Familie, soweit es nicht durch anrechenbares Einkommen und Reinvermögen gedeckt ist.

²Der Regierungsrat legt die Ansätze für die Berechnung der Mutterschaftsbeihilfe durch Verordnung fest.

§ 57 *Anspruchsdauer*

¹Die Mutterschaftsbeihilfe wird während zwölf Monaten ausgerichtet, davon maximal drei Monate vor der Geburt.

²Mit der Aufgabe des zivilrechtlichen Wohnsitzes im Kanton Luzern entfällt der Anspruch auf Mutterschaftsbeihilfe.

§ 58 ²⁸

§ 59 *Rückerstattung*

¹Wer infolge unwahrer oder unvollständiger Angaben oder infolge Verletzung der Meldepflicht Mutterschaftsbeihilfe erhalten hat, ist der Einwohnergemeinde zur Rückerstattung verpflichtet. Die Rückerstattungsforderung ist ab Bezug mit fünf Prozent pro Jahr zu verzinsen.

²Mutterschaftsbeihilfe, die als Vorschuss im Hinblick auf Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung, haftpflichtiger Dritter und anderer Dritter während einer Zeitspanne gewährt wird, für die rückwirkende Leistungen entrichtet werden, ist zurückzuerstatten. Das vorschussleistende Gemeinwesen kann beim Dritten die direkte Auszahlung der Nachzahlung verlangen. ²⁹

Absatz 3 ³⁰

⁴Der Anspruch auf Rückerstattung der bezogenen Mutterschaftsbeihilfe erlischt, wenn er nicht innert einem Jahr seit Kenntnis von der anspruchsberechtigten Einwohnergemeinde geltend gemacht wird, jedoch spätestens zehn Jahre nach Gewährung der Mutterschaftsbeihilfe. ²⁹

⁵Die anspruchsberechtigte Einwohnergemeinde hat Kenntnis vom Rückerstattungsanspruch, sobald ein Mitarbeiter des Sozialamtes oder ein Mitglied der Sozialbehörde in Ausübung amtlicher Verrichtungen von den Voraussetzungen des Rückerstattungsanspruchs Kenntnis erhalten hat. ²⁹

c. Sozialhilfe für Asylbewerber und Flüchtlinge

§ 60 *Sozialhilfe für Asylbewerber*

¹Der Kanton gewährleistet Asylbewerbern persönliche Sozialhilfe.

²Er kann die Aufgabe Hilfswerken oder, wenn die Umstände es erfordern, ganz oder teilweise den Einwohnergemeinden übertragen.

³Er trägt die Kosten, soweit sie nicht vom Bund übernommen werden.

§ 61 *Sozialhilfe für Flüchtlinge*

¹Der Kanton gewährleistet in der Schweiz anerkannten Flüchtlingen mit Niederlassungsbewilligung, die sich im Kanton aufhalten, persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe.

²Er kann die Aufgabe Hilfswerken oder, wenn die Umstände es erfordern, ganz oder teilweise den Einwohnergemeinden übertragen.

³Er trägt die Kosten der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe.

d. Beiträge an die Baukosten von Justizheimen ³¹

§ 62 ³²

Der Kanton kann Baukostenbeiträge an Justizheime leisten, wenn der Bund seine Subvention von einer direkten kantonalen Beitragsleistung abhängig macht. Der Kantonsbeitrag entspricht der im Bundesrecht verlangten kantonalen Minimalleistung.

§§ 63–68 ³³

Zwischentitel ³⁴

§ 69 ³⁴

f. Aufnahme von Personen in Privathaushalte, Heime und sonstige Einrichtungen

§ 70 *Aufnahme von Betagten, Behinderten oder Betreuungsbedürftigen*

¹ Wer gewerbsmässig nicht mehr als drei Betagten über 65 Jahren, Behinderten oder Betreuungsbedürftigen Unterkunft, Betreuung und Pflege gewährt, bedarf der Bewilligung des Gemeinderates der Gemeinde, in der er diese Tätigkeit ausübt, und untersteht seiner Aufsicht. ³⁵

² Wer gewerbsmässig mehr als drei Betagten über 65 Jahren, Behinderten oder Betreuungsbedürftigen Unterkunft, Betreuung und Pflege gewährt, bedarf der Bewilligung des Gesundheits- und Sozialdepartementes und untersteht seiner Aufsicht.

³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Wohlergehen der Betagten, Behinderten oder Betreuungsbedürftigen gewährleistet ist. Insbesondere müssen eine angemessene ärztliche, pflegerische und soziale Betreuung sichergestellt und die notwendigen Einrichtungen vorhanden sein.

⁴ Die Bewilligung wird entzogen, wenn das Wohlergehen der Betagten, Behinderten oder Betreuungsbedürftigen nicht mehr gewährleistet ist.

§ 71 *Bewilligungsfreie Aufnahme und Aufnahmeverbot*

¹ Von der Bewilligungspflicht sind ausgenommen:

- a. die Pflege von Verwandten in gerader Linie, von Geschwistern oder Ehegatten,
- b. die Aufnahme von Personen in kantonale, kommunale oder gemeinnützige Heime und sonstige Einrichtungen, die nach dem Gesundheitsrecht einer besonderen Aufsicht unterstehen, im Rahmen der Invalidenversicherung vom Bundesamt für Sozialversicherungen zugelassen oder für den Straf- und Massnahmenvollzug vom Bundesamt für Justiz anerkannt sind ³⁶.

² Die Aufnahme wird untersagt, wenn das Wohlergehen der betreuten Personen nicht gewährleistet ist, insbesondere, wenn eine angemessene ärztliche, pflegerische und soziale Betreuung oder die notwendigen Einrichtungen fehlen.

§ 72 *Aufnahme von Kindern und Jugendlichen*

Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in Familien-, Tages- und Heimpflege richtet sich nach der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern.

5. Lastenausgleich ³⁷

§ 72a ³⁸

¹ Gemeinden werden durch einen Beitrag aus einem Pool anteilmässig entlastet, wenn ihre Sozialhilfelasten im Durchschnitt der drei dem Abrechnungsjahr vorangehenden Jahre netto und pro Kopf der Bevölkerung über dem kantonalen Durchschnitt liegen. Die Entlastung richtet sich nach den Nettoaufwendungen der

Gemeinden gemäss den §§ 28–41 und 54–59. Aus dem Pool werden zwei Drittel der überdurchschnittlichen Lasten finanziert.

²Jene Gemeinden, deren Sozialhilfelasten im Durchschnitt der drei dem Abrechnungsjahr vorangehenden Jahre netto und pro Kopf der Bevölkerung den kantonalen Durchschnitt unterschreiten, bezahlen pro Einwohner zwei Drittel der Differenz zum Kantonsdurchschnitt in einen Pool. Die Belastung richtet sich nach den Nettoaufwendungen der Gemeinden gemäss den §§ 28–41a und 54–59. ³⁹

³Der Regierungsrat regelt das Nähere.

IV. Verfahren

§ 73 *Vermittlungspflicht*

¹Jede kantonale oder kommunale Behörde, bei der ein Gesuch um Sozialhilfe gestellt wird, ist verpflichtet, es unverzüglich an das zuständige Sozialamt weiterzuleiten.

²Jede kantonale oder kommunale Behörde, die von der Hilfebedürftigkeit einer Person oder Familie Kenntnis erhält, ist verpflichtet, sie auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich mit einem Gesuch um Hilfe an das zuständige Sozialamt zu wenden.

§ 74 *Meldepflicht bei Kostenersatz*

Das Gemeinwesen, das Kostenersatz beansprucht, hat die wirtschaftliche Sozialhilfe innert 20 Tagen seit der Gewährung dem kostenersatzpflichtigen Gemeinwesen anzuzeigen. Nichtbeachtung der Frist bewirkt den Verlust des Kostenersatzes für die weiter als 20 Tage zurückliegende Hilfe.

§ 74a ⁴⁰ *Verwirkung*

Ansprüche auf Kostenersatz verirken innert zweier Jahre seit Ablauf der Frist zur Rechnungsstellung.

§ 75 *Rechtsmittel*

¹Gegen Entscheide über die wirtschaftliche Sozialhilfe, die Bevorschussung, die Mutterschaftsbeihilfe und die Rückerstattung ist die Einsprache an den Gemeinderat zulässig. ⁴¹

²Im übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ⁴².

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 76 *Beitragszusicherung nach neuem Recht*

Sind zugesicherte Baukostenbeiträge im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht ausbezahlt worden, können Zusicherungen nach neuem Recht verlangt werden, sofern die Objekte nicht mehr in den Genuss der entsprechenden Bundesleistungen gelangen.

§ 77 *Kostenersatzpflicht nach altem und neuem Recht*

¹Bei hängigen Fällen der wirtschaftlichen Sozialhilfe beginnt die einjährige Wohnsitzfrist für die Kostenersatzpflicht gemäss den §§ 32 und 33 Absatz 1a und b im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zu laufen.

²Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Wohnsitzverhältnisse gelten nur insoweit, als sie gemäss den Bestimmungen des Armengesetzes zu einer früheren Änderung der Kostenersatzpflicht führen.

§ 78 *Vollzugsbestimmungen*

Bis zum Erlass neuer Verordnungen des Regierungsrates bleiben die bisherigen Verordnungen in Kraft, soweit sie mit diesem Gesetz nicht in Widerspruch stehen.

§ 78a ⁴³

§ 79 *Aufhebung von Erlassen*

Es werden aufgehoben

- a. das Armengesetz vom 1. Oktober 1935 ⁴⁴,
- b. § 6 des Bürgerrechts-Gesetzes vom 29. Dezember 1922 ⁴⁵.

§ 80 *Gesetzesänderungen*

Verschiedene Gesetze werden gemäss Anhang ⁴⁶, der Bestandteil dieses Gesetzes ist, geändert.

§ 81 *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum ⁴⁷.

Luzern, 24. Oktober 1989

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Martin Senn

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler